

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Bodycote Heiß-Isostatisches Pressen GmbH, Kolbingerstraße 7, 83527 Haag-Winden

## 1. Anwendungsbereich und Leistungsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages zwischen Bodycote Heiß-Isostatisches Pressen GmbH (nachfolgend Bodycote) und dem Kunden sind Dienst- und Werkleistungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Werkstücken durch Heiß-Isostatisches-Pressen (nachfolgend: **HIP-Behandlung**).
- 1.2 Dem Vertrag zwischen Bodycote und dem Kunden liegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (**ALZ**) zugrunde, soweit nicht die jeweilige Einzelvereinbarung abweichende Vorschriften enthält. Diese ALZ von Bodycote gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Ein Vertrag zwischen Bodycote und dem Kunden kommt nur zustande, wenn Bodycote das schriftliche Auftragschreiben des Kunden seinerseits schriftlich bestätigt oder die beauftragte Leistung tatsächlich erbringt. Leistungsbeschreibungen mit Preisangabe, die Bodycote dem Kunden zukommen lässt, stellen, wenn sich nicht daraus eindeutig etwas anderes ergibt, kein verbindliches Angebot dar, sondern sollen den Kunden in die Lage versetzen, seinerseits ein Angebot in Form eines Auftragschreibens an Bodycote zu richten. Bodycote kann das Angebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

## 2. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen an durch den Kunden gelieferten Werkstücken

- 2.1 Verträge über die HIP Behandlung vorgefertigter Werkstücke des Kunden sind Dienstverträge. Bestimmte Eigenschaften der behandelten Sache werden nicht gewährleistet oder garantiert.
- 2.2 Der Kunde hat die Werkstücke Bodycote auf eigene Kosten und Gefahr anzuliefern. Vom Kunden gelieferte Einzelteile müssen gereinigt und korrosionsfrei angeliefert werden. Es ist Aufgabe des Kunden, geeignete Transportbehälter in sauberem Zustand zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Jeder Anlieferung muss ein Auftragschreiben oder Lieferschein (bei Lieferungen aus dem EU-Ausland zusätzlich eine Proformarechnung) beigefügt sein, der Angaben enthält über:
  - die Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
  - die Werkstoff-Qualität der Werkstücke (Normbezeichnung bzw. – falls nicht vorhanden – Marke und Hersteller);
  - Angaben zur gewünschten Art der HIP-Behandlung, insbesondere zu Temperatur, Druck und Behandlungsdauer.Fehlen die notwendigen Angaben, sind sie unklar, unrichtig oder unvollständig, so wird Bodycote die Behandlung ohne Verpflichtung zur Rückfrage nach bestem Ermessen durchführen. Hierdurch entstehende Mängel oder Schäden gehen zu Lasten des Kunden, der auch die volle Beweislast trägt. Die Bearbeitung der angelieferten Werkstücke durch Bodycote erfolgt nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Bodycote wird an den von ihr bearbeiteten Werkstücken vor Bereitstellung für den Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung Prüfungen (Stichproben) durchführen.

## 3. Lieferzeiten und Liefertermine

- 3.1 Lieferzeiten beginnen zu laufen, sobald die Vertragsparteien alle Einzelheiten eines Auftrages geklärt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen nach diesen ALZ und den einzelvertraglichen Vereinbarungen erfüllt hat.
- 3.2 Etwaige Liefertermine sind unverbindlich und stellen nur Richtwerte dar, es sei denn, einzelvertraglich ist ausdrücklich vereinbart, dass diese verbindlich gelten sollen (etwa durch Bezeichnung als Fixtermin). Um die Einhaltung von Lieferterminen wird sich Bodycote in jedem Falle nach besten Kräften bemühen.
- 3.3 Sämtliche Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt der eigenen Belieferung von Bodycote mit erforderlichen Arbeitsmitteln (wie z. B. Material, Betriebsstoffen, Transportmitteln, Energie).

## 4. Ablieferung, Abholung und Gefahrenübergang

- 4.1 Mit der Bereitstellung der bearbeiteten oder von Bodycote erstellten Werkstücke geht die Gefahr an diesen auf den Kunden über, wenn der Kunde von Bodycote von der Fertigstellung und Bereitstellung in Kenntnis gesetzt wurde. Bei schriftlich vereinbarten Fixterminen geht die Gefahr mit Auslieferung der Werkstücke am Fixtermin auf den Kunden über. Der Kunde hat die fertig gestellten Werkstücke bei Bodycote auf eigene Kosten und Gefahr abzuholen.
- 4.2 Bodycote übernimmt es nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung, die bearbeiteten Werkstücke auf Wunsch des Kunden und auf dessen Gefahr an einen von diesem angegebenen Ort auszuliefern. Der Kunde hat dann die Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und sonstigen Kosten zu tragen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.3 Nach Gefahrübergang auf den Kunden verwahrt Bodycote nicht abgeholte Werkstücke unentgeltlich für den Kunden, wenn diese nicht nach Ziff. 4.2 diesem auszuliefern sind. Bodycote hat dabei nur für die Beachtung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten einzustehen. Bodycote kann für diese Verwahrung Ersatz derjenigen Aufwendungen vom Kunden verlangen, die Bodycote als erforderlich halten dürfte. Der Kunde kann die verwahrten Werkstücke jederzeit herausverlangen. Dieser Anspruch verjährt jedoch in 10 Jahren seit Gefahrübergang.

## 5. Rechte aus Mängeln bei Werkleistungen

Soweit Bodycote Werkleistungen schuldet, finden die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 Anwendung:

- 5.1 Bei der Erstellung der Werkstücke wird Bodycote die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden.
- 5.2 Der Kunde hat die bearbeiteten Werkstücke unmittelbar nach Gefahrübergang auf Mängel zu untersuchen und binnen einer Frist von 14 Tagen förmlich abzunehmen. Verweigert der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist schriftlich unter Benennung konkreter Mängel, so gelten die bearbeiteten Werkstücke als abgenommen.
- 5.3 Bodycote leistet für die Mangelfreiheit seiner Werkleistungen Gewähr, sofern die Mängel nicht überwiegend im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.
- 5.4 Die Haftung von Bodycote für Mängel ist ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit auf eigenmächtigen, mit Bodycote nicht abgestimmten Nachbesserungsarbeiten des Auftraggebers beruht oder wenn der Auftraggeber ohne vorherige Abstimmung mit Bodycote eine nachträgliche Bearbeitung der Werkstücke vornimmt.
- 5.5 Eine Haftung für unwesentliche Sachmängel ist ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Bodycote bei Klein- und Massenartikeln von der vereinbarten Menge und bis zu 10 % nach unten abweicht;
  - b) bei Klein- und Massenartikeln eine Menge von bis zu 5 % einen Sachmangel aufweist oder
  - c) der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.
- 5.6 Soweit die Bearbeitung durch Bodycote mangelhaft war, ist Bodycote zunächst berechtigt, den Mangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen.
- 5.7 Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, sowie Schadensersatz zu verlangen, hat der Auftraggeber nur dann, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Bodycote eine Reparatur ablehnt oder sich auf eine begründete Beanstandung

innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen nicht äußert oder die Reparatur nicht zum Erfolg führt.

- 5.8 Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz zu verlangen, unterliegt in jedem Fall den Beschränkungen der nachfolgenden Ziffer 6.
- 5.9 Ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung von nicht leistungsbezogenen Pflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB steht dem Auftraggeber über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur zu, wenn er Bodycote vorher schriftlich abgemahnt hat und die Pflichtverletzung durch Bodycote dennoch nicht unterlassen ist bzw. deren Folgen nicht beseitigt worden sind.
- 5.10 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen Bodycote wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten seit Abnahme bzw. Ablieferung, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Bodycote beruhen. § 444 BGB bleibt unberührt.

## 6. Haftung allgemein

Die Haftung für Mängel richtet sich – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, die den folgenden Regelungen unterliegen – ausschließlich nach vorstehender Ziffer 5. Im Übrigen gilt:

- 6.1 Die Haftung von Bodycote – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die Bodycote oder Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer von Bodycote vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- 6.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist die Haftung von Bodycote der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 6.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Soweit Bodycote Werkleistungen schuldet, finden die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 Anwendung:

- 7.1 Bodycote behält sich das Eigentum an den gelieferten Werkstücken bis zur vollständigen Erfüllung aller Bodycote aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
- 7.2 Der Auftraggeber ist zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Erzeugnisse von Bodycote mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt Bodycote zur Sicherung ihrer in Abschnitt 7.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Auftraggeber Bodycote schon jetzt überträgt. Der Auftraggeber hat die in Bodycote's Miteigentum stehenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils von Bodycote bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den das Erzeugnis von Bodycote und der durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verbindung haben.
- 7.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Auftraggeber tritt Bodycote zur Sicherung schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe des Bodycote etwaig zustehenden Miteigentumsanteils, alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Werden Bodycote gehörende Erzeugnisse zusammen mit anderen Werkstücken weiterverkauft, so ist die Kaufpreisforderung in Höhe des Preises der Erzeugnisse von Bodycote abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abschnitt 7.1. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte aus diesem Abschnitt können widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Vertragspflichten Bodycote gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug kommt. Diese Rechte erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen länger als nur vorübergehend einstellt. Auf das Verlangen von Bodycote hat der Auftraggeber Bodycote unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in Bodycote's Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Der Auftraggeber hat Bodycote auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 7.4 Zu anderen Verfügungen über die in Bodycote's Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder die an Bodycote abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der Bodycote ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Auftraggeber Bodycote unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Bodycote's Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 7.5 Bodycote ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten des Auftraggebers, die Herausgabe der in Bodycote's Vorbehalts- oder Miteigentum stehenden Werkstücke zu verlangen. Macht Bodycote von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Bodycote dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Übersteigt der Wert der für Bodycote bestehenden Sicherheiten Bodycote's Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so wird Bodycote auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherungen nach ihrer Wahl freigeben.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer. Verpackungskosten hat der Kunde gesondert nach Aufwand zu vergüten.
- 8.2 Zahlungen werden mit Zugang einer Rechnung beim Kunden fällig. Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder Abrechnung beim Kunden bzw. der Lieferung ohne Skontoabzug auf das von Bodycote benannte Konto zu leisten, falls nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 8.3 Gegen Forderungen von Bodycote kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen sowie nur wegen solcher Forderungen von einem eventuellen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.2 Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 9.3 Erfüllungsort ist der Produktionsstandort von Bodycote in Haag-Winden (Oberbayern).
- 9.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Traunstein.